

zwischen den kontinental-europäischen Systemen und ihrer chinesisch-taiwanesischen Abwandlung einerseits sowie dem System des Supreme Courts der USA.

Heinrich Scholler

Oskar Weggel

China. Zwischen Revolution und Etikette

Eine Landeskunde, Ch. H. Beck, München, 1981, 331 S. DM 22,—

Es mögen Spaßvögel gewesen sein, die dem General de Gaulle den Ausspruch »China ist ein großes Land, bewohnt von Chinesen« zugeschrieben haben. Die nur scheinbar hausbackene Feststellung mahnt jedoch, das Ausmaß des Gegenstandes stets im Auge zu behalten, wenn über China gehandelt wird – ein undankbares Thema also für jeden synoptischen Versuch.

Mit seiner »Forschungsarbeit des Instituts für Asienkunde . . . Hamburg« (S. 4) hat Dr. Weggel, Referent an diesem Institut, in der neuen landeskundlichen Reihe des renommierten Fachbuchverlags das Wagnis unternommen, sein Thema auf Taschenbuchformat zu bringen, ohne dabei auf einen enzyklopädischen Umfang zu verzichten, der Geschichte und Gegenwart wirtschaftlicher Produktion, Ideen- und Rechtsgeschichte wie das Justizwesen der modernen Volksrepublik, Bürokratie und Erziehung, soziale Fürsorge und Familienstruktur, Kochkunst, Schattenboxen und anderes mehr einschließt. Der Rahmen des Mediums zwingt aber dazu, entweder brevilouquent-lexikalisch Einzelinformationen zu liefern oder, etwa im Stil von Dennis Bloodworth's »Chinese Looking Glass«,¹ im Plauderton eines kundigen Erzählers das vielfältige Objekt mit anekdotischen Proben zu portraituren.

Leider versucht der Autor, die Faktenfülle eines umfänglichen Sachbuchs und leutselige Schreibe auf engstem Raum zu verbinden. Seine Vorliebe für aphoristisch gedachte Wendungen führt dabei nicht immer zu glücklichen Ergebnissen: Die Bedeutung des Konzepts vom »Gesicht« für Chinesen sei unbestritten, aber zum »Alpha und Omega« (S. 62) wird es darum nicht (Offenbarung 1:8). Angesichts des Platzmangels werden Erörterungen in für den unkundigen Leser verdunkelnder Weise komprimiert und erhalten pointierte Interpretationen des Autors, die als Aufsatz oder in einer größeren Abhandlung erhellend gewirkt haben könnten, eine Prominenz, die den wenig vorinformierten Adressaten desorientieren muß. Dem Uneingeweihten ist zum Beispiel nicht damit gedient, die von der wissenschaftlichen Sinologie längst gebührend demolierte Kalter-Krieg-Propaganda eines Karl August Wittfogel über »hydraulische Gesellschaften« als »bisher genialste(n) Deutungsansatz zur Erklärung der chinesischen Gesellschaft« (S. 49 f.) zu bezeichnen, auch wenn der Autor diese Auffassung kritisch referiert. In den

1 London: Secker & Warburg, 1967.

Kapiteln über die chinesische Wirtschaft wird der substantiell von außen beeinflusste Prozeß der industriellen Erschließung Chinas nur mit der lapidaren Bemerkung angedeutet (S. 163), Industrie habe es vor 1949 im wesentlichen nur in den Küstenstädten, unter westlichem Einfluß gegeben. Der interessierte Laie hat in einer »Landeskunde« Anspruch auf mehr² als dies und den folgenden (ebenda) Schwall von Zahlen.

Verdienstvoll ist zwar die längliche Diskussion der Rolle, die Einheiten und Kollektive auf unterer Ebene als Produktions- und Wohnorganisation im Gesamtsystem spielen (S. 78 ff.). Der Blick des fernen Betrachters erhält so ein höheres Auflösungsvermögen, um die Einzelteile des gesellschaftlichen Ganzen aufmerksamer wahrzunehmen. Ob aber das Paar Einzeleinheit/Gesamtsystem den wichtigsten Schlüssel zum Verständnis der modernen chinesischen Gesellschaft liefert, wie der Autor meint, scheint hingegen fraglich – andere Begriffskomplexe, etwa Funktionäre (guan/ganbu) und Volk (min/qunzhong), mögen nicht weniger bedeutsam sein.

Zum Schluß seien einige Punkte genannt, in denen den Ansichten des Autors keinesfalls gefolgt werden kann. »Flexible Inflexibilität« (S. 54) – der politische Konformismus des chinesischen »Herrn Jedermann« ist weder Opportunismus im Sinn von mißbilligenswerter Prinzipienlosigkeit noch ein Tribut an die Forderung, den Herrschenden deren »Gesicht« wahren zu helfen – er ist Ausdruck der Gleichgültigkeit gegenüber Bekundungen, zu denen man par ordre du mufti zitiert wird, ohne wirklich mitentscheiden zu dürfen. Nicht von ungefähr ist »ming zhe bao shen« schon seit alters her das sprichwörtliche Gegenstück zum rückversicherenden »deutschen Blick« über die Schulter. Niemand, der etwa die Apathie moderner ideologischer Schulungsabende erlebt hat, kann das verkennen.

»Mann ohne Nerven« (S. 55) – die »totale Entspantheit des chinesischen Jedermann bei der Arbeit . . .« ist höchst scheinbar, und längere Arbeit in einem Büro in Taiwan lehrte den Rezensenten rasch das Selbstverständliche: Belastung, Neid, Angst unter den Bediensteten – in der manchesterlichen Arbeitswelt Taiwans besonders ausgeprägt – sind dort so gegenwärtig wie anderswo. Die Idee von der heiteren Gelassenheit auch des geplagtesten Chinesen bei der Arbeit ist eine Chimäre.

Die 1979er Gesetze über Strafprozeß, Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaft haben die Bestimmung, daß der Angeklagte sich im Strafverfahren eines Rechtsanwalts zur Verteidigung bedienen darf, durchaus nicht als Neuerung eingeführt (S. 133): Sie stand schon im § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der VR China von 1954.³ Eine spezifisch chinesische »Flucht vom Sachenrecht ins Schuldrecht« (ebenda) läßt sich am Beispiel eines schuldrechtlich gestalteten Vorkaufrechts schlecht illustrieren, das auch nach deutschem bürgerlichen Recht – auch für Immobilien – bloß schuldrechtlich vereinbart werden mag.

2 Etwa ein paar Sätze in Richtung von J. Osterhammel, »Chinas Weltmarktabhängigkeit und industrielle Entwicklung (1914–1937)«, in: Richard Lorenz (Hrsg.), *Umwälzung einer Gesellschaft. Zur Sozialgeschichte der chinesischen Revolution (1911–1949)*, Ffm.: Suhrkamp, 1977, S. 194 ff., das auch in der Bibliographie des Autors (S. 306) erscheint.

3 Vgl. außerdem Sun Yingjie/Feng Caijin, *Lüshi Jiben Zhishi*, Peking: Qunzhong Chubanshe, 1980, S. 13.

Die »Sinisierung des Marxismus« (S. 289 ff.) kann nicht ohne einen Blick auf die konkreten historischen Antriebe erörtert werden, die – unter anderem – den Marxismus als in Aussicht genommenes Vehikel zur Modernisierung und Stärkung des Landes in China Fuß fassen ließen und die beispielsweise in Maurice Meisner's Biographie von Li Dazhao⁴ und in Thomas A. Metzger's exzellenter Studie »Escape from Predicament«⁵ angesprochen sind.

Das in Taiwan gebräuchliche Umschriftsystem (S. 284) heißt »Bopomofo«, nicht »Pobomofo«.

Schlußendlich sei – keineswegs als minderer Aspekt – notiert, daß zu den beliebten Fleischsorten der chinesischen Küche selbstverständlich auch das vom Autor (S. 279) grundlos übergangene Schweinefleisch zählt.

Caveat emptor.

Wolfgang Keßler

Grant F. Rhode/Reid E. Whitlock

Treaties of the People's Republic of China, 1949–1978: An Annotated Compilation

Westview Press, Boulder, Colorado, 1980, 207 S., US \$ 30.50

Tiaoyue, xieding, xieyi, xieyue, gongyue heißen Verträge auf chinesisches, von »Protokollen«, »Deklarationen« und »Notenaustausch« ganz zu schweigen, denen im Einklang mit dem weiten Anwendungsbereich der Wiener Vertragskonvention völkerrechtliche Verbindlichkeit zukommen kann. Diese begrüßenswerte Sammlung enthält (nur) sämtliche offiziell die Bezeichnung tiaoyue tragenden Verträge, die die Volksrepublik China zwischen 1949 und 1978 bilateral abgeschlossen hat, in englischer Übersetzung (38 an der Zahl). Der Band wird ergänzt durch nützliche Kartenskizzen zu Chinas Grenzen und einige einführende Bemerkungen zu Vertragstypen (wie Konsularvertrag, Freundschaftsvertrag – hier auch der zwischen Zhou Enlai und Grotewohl 1955 geschlossene Vertrag mit Laufzeit bis zur Wiedervereinigung Deutschlands). Das Fazit der Autoren bescheinigt der Volksrepublik zu Recht, daß die formale Gestaltung ihrer auswärtigen Beziehungen durchaus in traditionellen völkerrechtlichen Bahnen verläuft – was sich (trotz rhetorischer Völkerrechtsablehnung) bei vielen Staaten der Dritten Welt feststellen läßt.

Philip Kunig

4 Li Ta-chao and the Origins of Chinese Marxism, Cambridge, Mass.: HUPR, 1967.

5 New York: Columbia UP, 1977.